

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003

gilbert.mauron@bj.admin.ch

Bern, 22. November 2012

Vernehmlassungsantwort: Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG): Erweiterung der Kognition bei Beschwerden in Strafaschen/Umsetzung Motion Janiak 10.3138

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, an der vorliegenden Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen.

Die vorliegende Änderung wurde von der obengenannten Motion des Ständerats Claude Janiak ausgelöst, welche bereits am 17. März 2010 eingereicht wurde. Die überwiesene Motion wies bereits einen ausformulierten Vorschlag zur Änderung der Art. 97 Abs. 2 und 105 Abs. 3 BGG auf.

Diese vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich auf die bereits früh in einem Teil der Lehre geäusserte Kritik i.S. Ausgestaltung der Beschwerde in Strafsachen, welche auf eine allzu eng gefasste Möglichkeit von Sachverhaltsrügen hinwies.

Der nun vorliegende Revisionsvorschlag, der wenige Jahre nach Inkrafttreten des BGG sowohl im Parlament wie auch im Bundesrat auf viel Zustimmung stiess, zeigt, dass die Argumentation, welche damals mit einer engen Kognition eine „Beschwerdeflut“ vor Bundesgericht möglichst verhindern wollte („systemisches Argument“), in diesem Fall unerwünschte Nebeneffekte mit sich zog. Der SGB möchte besonders für zukünftige Reformen im Justizwesen darauf hinweisen, dass bei Änderungen von formellem, prozessuellem Recht leitmotivisch nicht jeweils ökonomische Analysen des Rechts im Vordergrund stehen sollten, sondern möglichst ganzheitliche Ansätze und rechtsstaatliche Verfahrensgarantien sowohl für Beschuldigte wie auch für Opfer. Gerade letztere Kategorie der Opfer (z.B. bei Wirtschaftsdelikten wie missbräuchliche Konkurse, aber nicht nur) wurde mit den (Strafrechts-)Justizreformen des letzten Jahrzehnts häufig schlechter gestellt.

In diesem Sinne begrüsst der SGB stark den vorliegenden Änderungsvorschlag, da damit die häufig dem allgemeinen Rechtsempfinden widersprechende Tatsache korrigiert wird, dass in einem Strafverfahren nach BGG nur eine Instanz den rechtserheblichen Sachverhalt feststellen kann. Mit der vorgeschlagenen Erweiterung der Kognition des Bundesgerichts erhält sowohl der Beschuldigte als auch die Bundesanwaltschaft – und damit die Opferseite – Instrumente in die Hand, welche eine Überprüfbarkeit und damit korrekte Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhaltes sicherstellen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär